

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Stück, 06.06.1890

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1890.) 32. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Mai 1890, betreffend den §. 37 der Gewerbeordnung.
- N<sup>o</sup>. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1890, betreffend die Anerkennung der in britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

### N<sup>o</sup>. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den §. 37 der Gewerbeordnung.

Oldenburg, den 23. Mai 1890.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *cc.*, bestimmt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium Folgendes:

Uebertretungen derjenigen Anordnungen, welche auf Grund des §. 37 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zur Regelung der daselbst aufgeführten Gewerbebetriebe von den Ortspolizeibehörden (Artikel 1 Ziffer 2 a. der Verordnung vom 14. Januar 1884 zur Ausführung der Gewerbeordnung) mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, getroffen werden, werden, soweit

nicht eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 23. Mai 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanfen.

Düvelius.

**N<sup>o</sup>. 62.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, den 28. Mai 1890.

Nachdem von Seiten des Deutschen Reichs mit der Königlich Großbritannischen Regierung eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, sind fortan die britischen Schiffe in den diesseitigen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

1. Für die auf Grund des Merchant Shipping (Tonnage) Act 1889 vermessenen britischen Schiffe sind die Angaben der britischen Certifikate (Certificates of British Registry) über den Brutto-Raumgehalt (gross-tonnage) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die in den Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (register-tonnage) sind als gültig nicht anzuerkennen. Behufs Ermittlung des Netto-Raumgehalts werden von dem Brutto-Raumgehalt die zum Gebrauche der Schiffsmannschaft sowie die zur Navigirung und Bedienung des Schiffes dienenden Räume nach den Angaben der britischen Cer-

tifikate, jedoch nach vorgängiger Aussonderung der, in diesen Angaben mitenthaltenen, soweit nöthig durch Messung zu ermittelnden, ausschließlich für den Schiffsführer bestimmten Räume in Abzug gebracht.

Bei Dampfschiffen kommen außerdem in Abzug die Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume, deren Inhalt durch vorgängige Vermessung nach §§. 14 B. und 15 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 zu ermitteln ist.

Die Ausfertigung des Meßbriefes nach Formular A. ist derart vorzunehmen, daß auf Seite 2 desselben der aus dem britischen Certifikat übertragene Brutto-Raumgehalt ersichtlich gemacht wird.

2. Für britische Schiffe mit Certifikaten, welche vor dem 26. August 1889 ausgefertigt worden sind, ist nur die Angabe der Certifikate über den Raum unter dem Vermessungsdeck (Space under Tonnage Deck) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen. Behufs Feststellung des Brutto-Raumgehalts ist der Inhalt aller übrigen, in diesen Raumgehalt einzurechnenden Räume nach Maßgabe der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 zu ermitteln. Behufs Feststellung des Netto-Raumgehalts werden die abzugsfähigen Räume ebenfalls nach Maßgabe der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ermittelt und in Abzug gebracht.

Bei Ausfertigung eines Meßbriefes nach Formular A. ist der aus dem britischen Certifikat entnommene Inhalt des Raumes unter dem Vermessungsdeck auf Seite 2 unter *N.* 1 a. zu übertragen.

3. Die Gebühren für die theilweisen Vermessungen sind nach den durch §. 36 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Sätzen, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1873, betreffend die Vermessung britischer Seeschiffe, treten außer Kraft.

Oldenburg, 1890 Mai 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Düttmann.